

11. November 2004

Direktionsverordnung über die Tarife des Instituts für Parasitologie der Veterinärmedizinischen Fakultät und der Medizinischen Fakultät, des Instituts für Tierpathologie, des Instituts für Veterinär-Bakteriologie und des Instituts für Veterinär-Virologie der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG [BSG 436.11]) und 122a der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (UniV [BSG 436.111.1]),
beschliesst:

Art. 1

Regelungsumfang

Die Direktionsverordnung regelt die Gebührentarife für

- a das Institut für Parasitologie der Veterinärmedizinischen Fakultät und der Medizinischen Fakultät,
- b das Institut für Tierpathologie der Veterinärmedizinischen Fakultät,
- c das Institut für Veterinär-Bakteriologie der Veterinärmedizinischen Fakultät,
- d das Institut für Veterinär-Virologie der Veterinärmedizinischen Fakultät.

Art. 2

Tarif humanparasitologische und veterinärparasitologische Untersuchungen

¹ Das Institut für Parasitologie berechnet seine humanparasitologischen Untersuchungen nach der Analysenliste mit Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung (AL).

² Es berechnet seine veterinärparasitologischen Untersuchungen nach der Kalkulationshilfe für labordiagnostische Untersuchungen der Schweizerischen Vereinigung der Veterinär-Labordiagnostiker (SVVLD).

³ Für Leistungen, die nicht in der AL oder in der Kalkulationshilfe der SVVLD enthalten sind, werden die Gebühren gestützt auf eine Methode erhoben, welche den Berechnungsmethoden der AL oder der Kalkulationshilfe der SVVLD analog ist.

Art. 3

Tarif übrige veterinärmedizinische Laboruntersuchungen

¹ Das Institut für Tierpathologie, das Institut für Veterinär-Bakteriologie und das Institut für Veterinär-Virologie berechnen ihre Leistungen nach der Kalkulationshilfe für labordiagnostische Untersuchungen der Schweizerischen Vereinigung der Veterinär-Labordiagnostiker (SVVLD).

² Für Leistungen, die nicht in der Kalkulationshilfe der SVVLD enthalten sind, werden die Gebühren gestützt auf eine Methode erhoben, welche den Berechnungsmethoden der Kalkulationshilfe der SVVLD analog ist.

Art. 4

Bemessungsgrundsätze

Die Tarife sind Richttarife. Die Geschäftsleitungen der Institute können vom Tarif abweichen, wenn für den Unterricht oder die klinische Forschung ein Interesse am Untersuchungsgut besteht und der finanzielle Aufwand nicht auf die Kundin oder den Kunden überwältzt werden kann.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 11. November 2004

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

Anhang

11.11.2004 DV

BAG 05-1, in Kraft am 1. 1. 2005